

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz

STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG

für den Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz (Bachelor of Science)

Neufassung vom 14.12.2016

gültig ab Wintersemester 2017/2018

Präambel

Auf Grundlage von

- § 9 Abs.1 bis Abs.3; § 18 Abs. 1bis Abs.4; § 19 Abs. 1 und Abs. 2; § 22 Abs. 1 und Abs. 2; § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBL. I/14, Nr. 18 vom 29.04.2014) in der Fassung vom 1. Juli 2015 (GVBL. I/15, Nr. 18),
- der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04. März 2015 (GVBL. II/15, Nr. 12 vom 10. März 2015),
- § 21 der Grundordnung der HNE Eberswalde vom 21.09.2015 und
- der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNE Eberswalde vom 23.03.2016

hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Landschaftsnutzung und Naturschutz der HNE Eberswalde am 14.12.2016 folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Zielsetzung des Studienganges
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen
- § 6 Individuelles Teilzeitstudium
- § 7 Art, Umfang und Bewertung der Prüfungen
- § 8 Abschlussarbeit (Bachelorthesis)
- § 9 Graduierung
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Modulübersicht des Bachelorstudiengangs Landschaftsnutzung und Naturschutz
- Anlage 2a: Anerkannte Berufe für die Zulassung beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber
- Anlage 2b: Sonderkonditionen für die Anerkennung der Fortbildung „Geprüfte*r Natur- und Landschaftspfleger*in“ (GNL)
- Anlage 3: Satzung zur Zulassung zur Vertiefung Schutzgebietsbetreuung
- Anlage 4: Diploma Supplement
- Anlage 5: Ordnung zur praktischen Studienphase (Praktikumsordnung - PrakO)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Ablauf des Hochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum Bachelor of Science in dem 6-semesterigen Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz. Teile dieser Ordnung sind die Modulübersicht des Studiengangs (Anlage 1), eine Liste der anerkannten Berufe für die Zulassung beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung (Anlage 2a), Sonderkonditionen für die Anerkennung der Fortbildung „Geprüfte*r Natur- und Landschaftspfleger*in“ (GNL) (Anlage 2b), die Satzung zur Zulassung zur Vertiefung Schutzgebietsbetreuung (Anlage 3), das Diploma Supplement (Anlage 4) und die Ordnung zur praktischen Studienphase (Anlage 5).

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiengangs

- (1) Der Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz vermittelt Kenntnisse für ein differenziertes zukunftsfähiges Nutzungsmanagement im lokalen und globalen Rahmen mit dem Ziel eine dauerhaft umweltverträgliche Entwicklung der Landschaft zu ermöglichen. Auf der Grundlage einer praxisorientierten Lehre werden die Studierenden in die Lage versetzt,
 - Landschaftsökologische Planungsgrundlagen zu erarbeiten und landschaftliche Entwicklungsprozesse abzuschätzen,
 - Biotope und Biodiversität in der Kulturlandschaft und in Naturentwicklungsgebieten zu kartieren und zu bewerten,
 - Landnutzungsformen vergleichend zu werten und zu gestalten,
 - Landnutzungs- und Regionalentwicklungsprozesse planerisch zu begleiten,
 - sich mit dem Management von Landschaften auf wissenschaftlicher Grundlage auseinanderzusetzen,
 - Maßnahmen zum Biotopschutz und zur umweltverträglichen Landnutzung festzulegen, die Durchsetzung dieser Maßnahmen zu organisieren und zu kontrollieren sowie
 - Werte, Prozesse und Anforderungen einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung in der Öffentlichkeit zu kommunizieren.
- (2) Ziel des Studiums ist der Erwerb von theoretischen und praktischen Erkenntnissen auf wissenschaftlicher Grundlage auf dem Gebiet des Landnutzungs- und Naturschutzmanagements. Die speziellen Studienziele werden verbunden mit der Vermittlung von
 - Fach- und Methodenkompetenz (Fachwissen unter besonderer Berücksichtigung wissenschaftlicher Methodenkenntnisse),
 - Entscheidungs- und Handlungskompetenz (Fähigkeiten zur Problemlösung) sowie
 - Sozialkompetenz (Kommunikations-, Motivations-, Team- und Konfliktfähigkeit).
- (3) Neben den Möglichkeiten eigener Profilierung durch Kombination der Wahlpflichtangebote wird eine definierte Vertiefung „Schutzgebietsbetreuung“ angeboten. Diese richtet sich auf die Arbeit in diesem Bereich in der Naturwacht, als Ranger oder an ähnlichen Aufgabenfeldern aus.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der/die Bewerber/in hat zur Zulassung zum Studium die Zugangsvoraussetzungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 in der Fassung vom 01. 7.2015 (GVBL. I/15. Nr.18) § 9 Abs. 1 bis 3 zu erfüllen.
- (2) Zur Zulassung zum Studium von beruflich qualifizierten Bewerber*innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung gilt das BbgHG § 9 Abs.2 Ziff. 6 bis 11. Die in Anlage 2 benannten Berufe werden beruflich qualifizierten Bewerber*innen gemäß BbgHG § 9 Abs. 2 Ziff. 11 als Zugangsvoraussetzung anerkannt, wenn nach

Abschluss der einschlägigen Berufsausbildung eine zweijährige Berufserfahrung erworben wurde. Darüber hinaus sind spezifizierte Sonderkonditionen für Bewerber*innen mit der Fortbildung "Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger" zur Zulassung zum Bachelor in der Vertiefung Schutzgebietsbetreuung definiert. Abweichende Anträge werden im Einzelfall durch die Studiengangsleitung entschieden.

- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Zahl der vorhandenen Studienplätze, so erfolgt ein Auswahlverfahren entsprechend dem Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz- BbgHZG) vom 01. Juli 2015 (GVBL. I/15, Nr. 18) und der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17. 02.2016 (GVBL. II/16, Nr. 6) und der Satzung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde für die Auswahl von Studierenden im Hochschulauswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen in der gültigen Fassung.
- (4) Studierende, die im Bachelorstudiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz oder in einem artverwandten Studiengang ihren Prüfungsanspruch endgültig verloren haben, werden für die Zulassung abgelehnt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Als sprachliche Zugangsvoraussetzung gilt für ausländische Bewerber*innen der Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH- 2), Test DAF 4 x 4 oder ein vergleichbarer Abschluss.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit zur Erreichung des Bachelorgrades beträgt sechs Semester. Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Der studentische Arbeitsaufwand (workload) für einen ECTS- Leistungspunkt wird mit 30 Stunden veranschlagt.
- (3) Die angestrebten Lernergebnisse, der Inhalt, die Struktur und die Prüfungsleistung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden in der Modulübersicht in Anlage 1 beschrieben.
- (4) Neben den in der Modulübersicht aufgeführten Modulen können in einem Umfang von insgesamt maximal 18 ECTS- Leistungspunkten Module aus anderen Bachelorstudiengängen der HNE Eberswalde oder anderen Hochschulen belegt werden (Spezielle Wahlpflichtmodule). Die Module sind bevorzugt wählbar aus den Bereichen Planung und Management, Bodenschutz, Umweltbildung, Tourismus, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Ökonomie. Die angestrebten Lernergebnisse, der Inhalt, die Struktur und die Prüfungsleistung ist den jeweiligen Modulbeschreibungen der Ursprungsstudiengänge zu entnehmen. Anträge auf Belegung eines Speziellen Wahlpflichtmoduls entscheidet die Studiengangsleitung.
- (5) Die Organisation und inhaltliche Gestaltung der Praxisphase erfolgen aufgrund der Regelungen der Ordnung zur praktischen Studienphase (Anlage 5, Praktikumsordnung - PrakO).
- (6) Das praktische Studiensemester kann auch im Ausland absolviert werden.
- (7) Der Bachelorstudiengang „Landschaftsnutzung und Naturschutz“ ist für ein Teilzeitstudium ungeeignet. Darüber hinaus soll bei entsprechenden persönlichen Gründen eine Immatrikulation als individuelles Teilzeitstudium im Umfang von drei Fachsemestern möglich sein (s. § 6)¹.

§ 5 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen

Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 % auf das Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Bedarf unter Mitwirkung des für das Modul zuständigen Hochschullehrers bzw. der Hochschullehrerin. Eine Ablehnung des Antrages ist zu begründen.

¹ Hiermit wird darauf hingewiesen, dass eine Förderung des Teilzeitstudiums nach dem BAföG nicht möglich ist.

§ 6 Individuelles Teilzeitstudium

- (1) Studierende können das individuelle Teilzeitstudium beantragen, wenn sie nachweisen, dass er oder sie
 - wegen der Betreuung eines Kindes (bis zum Alter von 12 Jahren) oder
 - wegen der Pflege/Betreuung naher Angehöriger oder
 - wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung oder
 - aus einem anderen wichtigen Grundnicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu betreiben und gleichzeitig erklärt, dass er oder sie mindestens die Hälfte der Zeit des Vollzeitstudiums seinem/ihrem Studium widmen wird.
- (2) Individuelle Teilzeitsemester müssen spätestens jeweils bis zum 15. Februar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragt werden. Ein individuelles Teilzeitstudium ist für das erste Fachsemester ausgeschlossen.
- (3) Die Entscheidung erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (4) Das individuelle Teilzeitstudium wird formlos beantragt. Dem Antrag muss ein Dokument beiliegen, das den Antragsgrund belegt.
- (5) Der Antrag auf ein individuelles Teilzeitstudium setzt eine Studienberatung mit den Studienfachberater*innen des jeweiligen Studienganges voraus. Das Ergebnis der Beratung ist in einem individuellen Studienverlaufsplan im Teilzeitstudium schriftlich festzuhalten und ebenfalls dem Antrag beizufügen.
- (6) Für die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit gelten dieselben Bedingungen wie für Vollzeitstudierende.
- (7) Das individuelle Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Studien- und Lehrangebots. Der Studienabschluss sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen unterscheiden sich nicht von einem Vollzeitstudium.
- (8) In den individuellen Teilzeitsemestern erlischt die Möglichkeit, Freiversuche in Anspruch zu nehmen.
- (9) Individuell Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Höhe der Beiträge (Semestergebühren, Semesterticket) wird durch ein individuelles Teilzeitstudium nicht berührt.
- (10) Die Regelstudienzeit und vorhandene Fristen verlängern sich bei einem Teilzeitstudium wie folgt:
 - bei einem oder zwei Teilzeitsemestern um ein Fachsemester,
 - bei drei Teilzeitsemestern um zwei Fachsemester.
- (11) Maximal kann die Anzahl der Teilzeitsemester 50% der Anzahl der Semester in der Regelstudienzeit umfassen. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Dauer des individuellen Teilzeitstudiums auf begründeten Antrag verlängern.

§ 7 Art, Umfang und Bewertung der Prüfungen

- (1) Art und Umfang der Modulprüfungen sind in der Modulübersicht festgelegt (Anlage 1).
- (2) Wahlpflichtmodule können jeweils nur einmal gewählt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die für das jeweilige Wahlpflichtmodul angebotenen Plätze, wird den Bewerberinnen und Bewerbern aus den Semestern der Vorzug gegeben, in dem die Wahlpflichtmodule gemäß Modulübersicht angeboten werden. Wenn notwendig, wird ein Losverfahren durchgeführt. Das Anmeldeverfahren zur Belegung der Wahl- und Wahlpflichtmodule sowie der Speziellen Wahlmodule wird durch das Dekanat bis zu Beginn des Prüfungszeitraums des vorhergehenden Semesters durchgeführt. Dem schließt sich ein Auswahlverfahren der Module an, in denen Unter- und Überbelegungen identifiziert wurden. Ausnahme: im ersten Semester und nach

der Praxisphase finden Anmeldung und Auswahl in der ersten Woche des Vorlesungszeitraumes statt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Ein Modul, das aus Teilmodulen besteht, gilt als nicht bestanden, wenn mindestens ein Teilmodul nicht bestanden worden ist. D.h., dass jedes Teilmodul eines Moduls mindestens mit der Note 4 bestanden werden muss. Wenn ein Teilmodul nicht bestanden wird, muss lediglich dieser Teil nachgeholt werden. Voraussetzung für diese Regelung ist die Definition der Prüfungsleistung in den Teilmodulen.
- (4) Mit Beginn des 2. Fachsemesters können sich die Studierenden für die Vertiefung „Schutzgebietsbetreuung“ bewerben. Pro Jahr stehen 15 Plätze zur Verfügung. Die über den Sonderweg der Anerkennung der abgeschlossenen Ausbildung zum/zur Geprüften Natur- und Landschaftspfleger*in (GNL) zum Studium zugelassenen Studierenden werden zusätzlich in die Vertiefung aufgenommen. Die Vergabe ist separat in einer Satzung geregelt (Anlage 3). Bei Zulassung ist die Praktikumsstelle im einschlägigen Tätigkeitsbereich zu wählen. Die Wahlpflichtmodule Bildung für nachhaltige Entwicklung und Schutzgebietsbetreuung werden prüfungsrechtlich zu Pflichtmodulen. Die für diese Schwerpunktsetzung zu empfehlenden weiteren WPM sind in der Modulübersicht (Anlage 1) gekennzeichnet. Die Themenstellung der Bachelorarbeit ist eng an den Arbeitsbereich der Schutzgebietsbetreuung anzulehnen.
- (5) Die Bewertung der betreuten Praxisphase erfolgt entsprechend der Praktikumsordnung des Studiengangs. Während der Praxisphase dürfen neben dem Erfolgsschein für die Praxisphase keine weiteren Module belegt werden.
- (6) Referate oder Präsentationen (Mündliche Prüfungsleistungen § 11 (1) der RSPO vom 23.3.2016), die vor Studierenden gehalten werden, können auch außerhalb des Prüfungszeitraumes erbracht werden, insbesondere während der Vorlesungszeit.
- (7) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat
 - sämtliche Modulprüfungen mit mindestens "ausreichend" bestanden bzw. die Erfolgsscheine erworben hat,
 - die betreute Praxisphase erfolgreich absolviert hat und
 - die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" abgeschlossen hat.
- (8) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses des Bachelorstudiengangs ergibt sich entsprechend der in der Modulübersicht (Anlage 1) angegebenen ECTS-Gewichtung der Modulnoten.

§ 8 Wissenschaftliches Abschlussprojekt

- (1) Das Wissenschaftliche Abschlussprojekt besteht aus der Bachelorarbeit und einer mündlichen Prüfung (Verteidigung). Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Bei der Anfertigung in englischer Sprache ist eine deutschsprachige Zusammenfassung der Arbeit beizulegen.
- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat ist gehalten, sich selbstständig und rechtzeitig um ein Thema für die Bachelorarbeit und um eine betreuende Lehrkraft mit Verbindung zum Studiengang (Gutachter*in der Hochschule) zu bemühen. Gleichzeitig ist von der Kandidatin/ dem Kandidaten eine weitere qualifizierte Person zu benennen, die sich zur Betreuung und Begutachtung der Bachelorarbeit bereit erklärt (Zweitgutachter*in). Die Regelungen in § 7 Abs. 3 der HSPV Bbg. sind dabei zu beachten.
- (3) Zur Anmeldung der Bachelorarbeit müssen mindestens 124 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden (75% der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und für das Kolloquium (hier: Wissenschaftliches Abschlussprojekt)).
- (4) Die fristgemäße Anmeldung der Bachelorarbeit durch die Studierenden, die innerhalb Regelstudienzeit studieren, erfolgt im 6. Fachsemester. Bei Anmeldung bis zum 30. April des 6. Semesters ist ein Abschluss

des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit möglich. Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, melden die Bachelorarbeit jeweils in den ersten 8 Wochen des jeweiligen Semesters an.

- (5) Erfolgt die Anmeldung der Bachelorarbeit nicht nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen oder wird eine Fristverlängerung nicht beantragt bzw. nicht eingehalten, gilt das wissenschaftliche Abschlussprojekt als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Bachelorarbeit muss im Fall der Wiederholung spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs angemeldet werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Bachelorarbeit erneut als nicht bestanden. Bei zweimaligem Nichtbestehen der Bachelorarbeit erlischt der Prüfungsanspruch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.
- (7) Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Verteidigung) der Bachelorarbeit sind das Einhalten des Abgabetermins und das Vorliegen der beiden mindestens „ausreichend“ lautenden Gutachten. Dem Kandidaten/der Kandidatin werden die Gutachten ohne Benotung vor der mündlichen Prüfung (Verteidigung) bekannt gegeben.
- (8) Nach Vorliegen der Gutachten vereinbart der Kandidat/die Kandidatin mit den Gutachter*innen einen Termin für die mündliche Prüfung (Verteidigung) und teilt diesen dem Dekanat mit. Der Termin wird dann durch das Dekanat öffentlich gemacht. Nach Vorliegen der Gutachten findet die mündliche Prüfung (Verteidigung) frühestens nach einer Woche und spätestens nach drei Monaten statt.
- (9) Die Bachelorarbeit wird in einer öffentlichen mündlichen Prüfung verteidigt. Diese findet in der Regel an der HNE Eberswalde statt. Wurde die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so findet auch die mündliche Prüfung (Verteidigung) als Gruppenprüfung statt. Die mündliche Prüfung (Verteidigung) zur Bachelorarbeit soll sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Bachelorarbeit orientieren. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat/ die Kandidatin gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse selbstständig zu begründen. Dem Kandidaten/ der Kandidatin soll eingangs Gelegenheit gegeben werden, in einem zwanzigminütigen Vortrag über die Bachelorarbeit zusammenfassend zu referieren. Die Dauer der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit beträgt in der Regel je Kandidat/ Kandidatin 45 Minuten.
- (10) Die mündliche Prüfung (Verteidigung) kann in der Weise durchgeführt werden, dass der/die Zweitgutachter*in mit Zustimmung des/der Erstgutachter*in und im Einvernehmen mit dem/ der Studierenden auf digitalem Weg per Bild und Ton an der mündlichen Prüfung teilnimmt.
- (11) Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Lautet bei der Wiederholung der mündlichen Prüfung zur Abschlussarbeit die Bewertung schlechter als „ausreichend“ (4,0), so ist die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden.

§ 9 Graduierung

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, verleiht die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B. Sc.). Die Abschlussdokumente (Abschlusszeugnis und Urkunde) werden mit dem Datum der letzten Prüfung ausgestellt. Die Vertiefung „Schutzgebietenbetreuung“ wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelor-Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung an der HNE Eberswalde im Bachelor-Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz immatrikuliert werden.
- (3) Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Ordnung durchgeführten Prüfungen wird durch das Inkraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung in dem Bachelorstudien-gang befindet, kann das Studium innerhalb der doppelten Regelstudienzeit nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften abschließen.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Landschaftsnutzung und Naturschutz mit Gültigkeit ab dem Wintersemester 2014/15 tritt nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Entsprechende Prüfungsvorgänge müssen bis zu diesem Zeitpunkt beendet sein. Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens der Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.

Beschluss Fachbereichsrat (92. Sitzung): 14.12.2016

Genehmigung durch den Präsidenten: 11.05.2017

Veröffentlichung am: 03.07.2017

Anlage 1

zur Studien- und Prüfungsordnung Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz B. Sc.
gültig ab Wintersemester 2017/18

Modulübersicht

1. Fachsemester (Wintersemester)

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen des 1. Fachsemesters	Inhalte	Status	ECTS	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Modulnote
<i>Abiotische Landschaftskomponenten</i>	– Übersicht über die abiotischen Standortfaktoren Boden, Wasserhaushalt, Geologie, Geomorphologie, Klima	PM	6	6		mP (100 %)		MN*6
<i>Bodenkunde</i>	– Grundbegriffe, Prozesse und Wechselwirkungen auf Landschaftsebene		2	2	VL, Ü		Teilnahme an der Exk.	
<i>Hydrologie</i>	– Bodeneigenschaften und Bodenentstehung		1,5	1,5	VL			
<i>Geologie/ Geomorphologie</i>	– Wasserhaushalt auf der Mesoskala (im Einzugsgebiet)		1,5	1,5	VL, Ü		Teilnahme an den Ü	
<i>Klimatologie</i>	– Grundwasser – Aufbau der Erde, Gesteine und Verwitterung, – Formenbildung durch endogene und exogene Kräfte – Aufbau der Atmosphäre, – Klimaelemente, -faktoren – Strahlungs- und Wärmehaushalt der Erde, – Atmosphärische Zirkulationssysteme, regionale und lokale Modifikationen		1	1	VL			
<i>Biotische Landschaftskomponenten und Naturschutz</i>	– geschichtliche Entwicklung, Ziele und Leitbilder Rechtliche Rahmenbedingungen, Administration im Naturschutz	PM	6	6				MN*6
<i>Einführung Naturschutz</i>	– Übersicht über das Organismenreich		1	1	VL, S			
<i>Botanik</i>	– Systematik und Nomenklatur		2	2	VL	K (50 %)		
<i>Zoologie</i>	– funktionelle Morphologie der Pflanzen – Pflanzenphysiologische Prozesse – Baupläne, Biologie und Ökologie naturschutzrelevanter Tiergruppen – Umgang mit Bestimmungsschlüsseln, Determinationsmerkmalen und Binokularen –		3	3	VL, S	mP (50 %)		

Mit der Natur für den Menschen - Einführung in die nachhaltige Entwicklung	Konzepte einer nachhaltigen Entwicklung, systemtheoretische Betrachtung des Nachhaltigkeitsdiskurses, Dokumente und Berichte im Kontext nachhaltiger Entwicklung, Voraussetzungen für nachhaltiges Handeln, Handlungsfelder nachhaltiger Entwicklung	PM	2	2	VL, S	K (100 %)		MN*2	
Landschafts- und Raumplanung	– Gesetzliche Grundlagen der Landschaftsplanung und der räumlichen Gesamtplanung – System der Landschaftsplanung, Bauleitplanung und Raumordnung – Umweltprüfverfahren in der Projektzulassung (UVP, FFH-VP, Eingriffsregelung) – Akteure in der räumlichen Planung – Partizipation in der Planung (TÖB-Beteiligung, Bürgerbeteiligung)	PM	6	5		K (100 %)		MN*6	
Landschaftsplanung und Umweltprüfverfahren			4	3	VL, S				
Räumliche Gesamtplanung			2	2	VL, S				
Wissenschaftliches Arbeiten im Studium		PM	6	5		K (100%)		MN*6	
Einführung in das Studium	Einführung Studien- und Modulstruktur, Profilierungsmöglichkeiten im Studium, Innovations- und Kompetenznetzwerk Studienpartner Ökobetrieb, Standortkunde Ökolandbau Brandenburg		1	1	VL, Ü, Exk.				
Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	Selbstorganisation, Recherchieren, Aktives Lesen, Wissenschaftliches Schreiben (incl. Richtig Zitieren), Konzeption von Präsentationen, Gestaltung von Visualisierungen, Vorträgen, Grundlagen der zwischenmenschlichen Kommunikation		2	2	VL				
Arbeiten mit Daten	Bedeutung, Grundlagen und Methoden der Datenaufnahme, Verwaltung und Auswertung von Daten mit statistischen Verfahren, Objektaufnahme, beschreibenden Statistiken und Visualisierung, Einführung schließende Statistik		3	2	VL, Ü.				
Grundlagen der Ökologie	– Aut-, Dem- und Synökologie (Theorie) – Ökosystemare Geländeübung – Biozönosen, Ökosysteme, Biome (in Wort und Bild; Auswertungen ...)	WPM	4	4	VL, GÜ, LÜ, Exk.	K (100 %)	Teilnahme an den VL, H	MN*4	
Physische Geographie	– Bodenkundliche und hydrologische Geländemethoden – Laborübungen Bodenkunde – Datierungsmethoden für Sedimente – Auswertung hydrologischer Messdaten	WPM	4	3		mP (100 %)		MN*4	
Arbeitsmethoden in der Geomorphologie und Bodenkunde			2	1,5	VL, S, Ü,		Teilnahme an der Exk. und der Ü		
Arbeitsmethoden in der Hydrologie			2	1,5	VL, Ü		Teilnahme an der Exk. und der Ü		

2. Fachsemester (Sommersemester)

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen des 2. Fachsemesters	Inhalte	Status	ECTS	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Modulnote	
Standort- und Vegetationskunde	– Bodenkunde	PM	8	8		mP (100 %)		MN*8	
Bodenkunde & Grundlagen der Gewässerkunde	– Grundlagen der Gewässerökologie – Vegetationskunde		4	4	VL, Ü, Exk.		Teilnahme an der Ü		
Vegetationskunde und Pflanzenbestimmung	– Einführung in die Pflanzenbestimmung		4	4	VL, GÜ, Ü		Teilnahme an der GÜ		
Landschaftsanalyse	– Grundverständnis für Denken in landschaftlichen Zusammenhängen	PM	12	12		K (100 %)		MN*12	
Landschaftsökologie und Biotopkartierung	– Methoden zur Analyse von Landschaften: Biotoptypenkartierung, Kartographie und Luftbildinterpretation, GIS		2,5	2,5	VL, Ü		H		
GIS Basics, Kartografie und Luftbildinterpretation	– Exkursionen und Geländepraktika		5	5	VL, Ü		H		
Landschaftspraktika			4,5	4,5	Ü, Exk.		Teilnahme an mind. 6 Tagesexkursionen und am großen Landschaftspraktikum, und H		
Tierökologie	– Seminar über landnutzungs- und naturschutzrelevante Tierarten	PM	6	4				MN*6	
Tierartenseminar	– Tierökologische Arbeitsmethoden im Gelände		4	2	S	R (25 %) H (75 %)	Teilnahme an den S		
Tierökologische Arbeitsmethoden			2	2	GÜ	ES	Teilnahme an den LV		
Kulturlandschaft	– Landnutzungs- und Agrargeschichte mit mitteleuropäischem Fokus	WPM	6	6		K oder mP (100 %)	H	MN*6	
Landnutzungs- und Agrargeschichte	– Erfassung und Bewertung kulturhistorischer Landschaftselemente		2	2	VL, Ü				
Kulturhistorische Landschaftsanalyse	– Entwicklungsgeschichte und Formen ländlicher Siedlungen		2	2	VL, Ü				
Dorfentwicklung	– aktuelle Entwicklungen und Fördermöglichkeiten im ländlichen Raum		2	2	Ü, Exk.				
Bodenlandschaft und Stoffhaushalt	– Bodenmuster und Eigenschaften im Landschaftskontext – Projektbezogene Bodenkartierung und Probenahme – Landnutzungswirkungen auf Böden und Stoffverteilung (historisch/ aktuell) – Problemadäquate Feld- und Labordiagnostik – Praxisnahe Bewertungsansätze: Berechnung	WPM	4	3	VL, GÜ, LÜ	H (100 %)	Teilnahme an den GÜ	MN*4	

	<i>Poolgrößen, Handlungsoptionen</i>								
--	--------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--

3. Fachsemester (Wintersemester)

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen des 3. Fachsemesters	Inhalte	Status	ECTS	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Modulnote
<i>Praxisphase</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Ausführung praktischer Tätigkeiten in berufstypischen Praktikumsstellen (Behörden, Ämter, Wissenschaftseinrichtungen, Unternehmen der freien Wirtschaft) – Anwendung und Vertiefung von bisher erlernten Gelände- und Auswertemethoden – Partizipation an berufstypischen Arbeits- und Verwaltungsabläufen 	PM	24	2		ES	Praktikumsvertrag, Ausbildungsrahmenplan, Zeugnis, Beurteilung der Praktikumsstelle, Bericht, Reflexion	
Öffentlichkeitsarbeit im Umwelt- und Naturschutz, Ökopsychologie und Ethik	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen von Kommunikation, Sender-Empfänger-Modelle; Mediennutzung; – Übungen zur interpersonalen Kommunikation am Beispiel: Auswertungsgespräche zum Praktikum; 	PM	6	6				MN*6
Öffentlichkeitsarbeit im Umwelt- und Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Öffentlichkeitsarbeit im Umwelt- und Naturschutz: Vom Konzept, über das Kommunikationsmanagement bis zur Wirkungsanalyse; Übung Presstexte schreiben; 		4	4	VL, S, Ü	K (67 %)		
Ökopsychologie und Ethik	<ul style="list-style-type: none"> – Öffentlichkeitsarbeit im Umwelt- und Naturschutz: Vom Konzept, über das Kommunikationsmanagement bis zur Wirkungsanalyse; Übung Presstexte schreiben; – Ökopsychologie und Ethik 		2	2	VL, Ü	H (33 %)		

4. Fachsemester (Sommersemester)

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters	Inhalte	Status	ECTS	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Modulnote	
<i>Angewandte Landschaftsökologie</i>	– Regionale Landschaftsprozesse	PM	6	6		K (100 %)		MN*6	
<i>Regionale Landschaftsprozesse</i>	– Angewandte Bodenökologie		2	2	VL, Ü				
<i>Angewandte Bodenökologie</i>	– Angewandte Pflanzenökologie		1	1	VL, Ü		Teilnahme an den Ü		
<i>Angewandte Pflanzenökologie</i>	– Angewandte Tierökologie		1,5	1,5					
<i>Angewandte Tierökologie</i>			1,5	1,5	Ü, Exk.				
<i>Landnutzung</i>	– Grundlagen der Agrarökosysteme	PM	6	6				MN*6	
<i>Landwirtschaft</i>	– Anbauverfahren, Umweltwirkungen		2	2	VL, S, Ü	mP (67 %)	Teilnahme an den Ü		
<i>Forstwirtschaft</i>	– Integrierter und Ökologischer Landbau		2	2					
<i>Tourismus</i>	– Grünlandwirtschaft und Tierhaltung		2	2	VL, Ü	K (33 %)			
	– Waldwirtschaft und Naturschutz								
	– Grundlagen der forstlichen Produktion								
	– Forstnutzung, Forsttechnik, Forstliche Infrastruktur								
	– Grundlagen der forstlichen Betriebswirtschaft								
	– Nachhaltiger Tourismus								
	– ökologische Auswirkungen von Tourismus und Gegenmaßnahmen, Tourismus in Schutzgebieten, Besucherlenkung								
	– sozio-kulturelle Auswirkungen des Tourismus								
	– Tourismus und Verkehr								
	– ökonomische Grundlagen des Tourismus								
	– Naturerlebnisangebote entwickeln/ Tourismuskonzepte erstellen								
<i>Landschaftsökologischer Beleg</i>	– landschaftsökologische Bewertung eines Untersuchungsgebietes in der Nähe von Eberswalde	PM	8	4	VL, S, Ü	H (100 %)		MN*8	
	– Erfassung der abiotischen und biotischen Partialkomplexe der Landschaft								
	– Ableitung von Schlussfolgerungen zu Landnutzung, Landnutzungsrisiken und Naturschutz								
	– Ableitung von Empfehlungen für zukünftige Entwicklung des Gebietes								
	– Erstellung eines schriftlichen Beleges (ca. 30 Seiten)								

Angewandte Ökologie	<ul style="list-style-type: none"> – Aufnahme von Indikator-Tierarten und Bezug zu ökologischen Parametern – Vegetationskartierung und Erstellung von Vegetationskarten – Bodenaufnahmen und Erstellung von Bodenkarten – zusammenführende Analyse der Daten der Landschaftskomponenten und Ergebnisinterpretation 	WPM	4	3	VL, S, GÜ	H (100 %)	Teilnahme an den GÜ, R	MN*4	
Geoökologie	<ul style="list-style-type: none"> – Exemplarische Analyse von Gebieten (in Deutschland), die in der Öffentlichkeit mehr oder weniger mit ökologischen Problemen in Verbindung gebracht werden – jeweils spezifische Aspekte dieser komplexen Problematik werden vor Ort durch Gespräche mit Akteuren und eigene Untersuchungen/Recherchen vertieft – Beispiele: Ruhrgebiet, Emsland, Allgäu, Schwäbische Alb, Rügen 	WPM	4	3	Exk., GÜ	H (100 %)	Teilnahme an der GÜ	MN*4	
GIS+	<ul style="list-style-type: none"> – Vertiefender Umgang mit GI-Software und Geodaten – Arbeit mit Rasterdaten – GPS und mobiles GIS – CAD-gestützte Freiraumplanung – Praktische Übungen im Kontext des Studiengangs 	WPM	6	6		H (100 %)		MN*6	
GIS advanced			4	4	VL, Ü				
Einführung in die CAD-gestützte Freiraumplanung			2	2	VL, Ü				
Spezielle Artenkenntnis Flora & Fauna *	<ul style="list-style-type: none"> – Bestimmung von Nadelgehölzen, Laubgehölzen, Grasartigen (Süßgräser, Sauergräser, Binsengewächse) und Moosen – vertiefende Vegetationsanalyse Bestimmung anspruchsvollerer Tier-Indikatorgruppen in Ergänzung zu den Bestimmungsübungen im Rahmen des PM Biotische Landschaftskomponenten (Zoologie) 	WPM	6	4				MN*6	
Spezielle Pflanzenbestimmung			4	3	VL, Ü, GÜ	H (67 %)	Teilnahme an den Ü und den GÜ		
Spezielle Tierbestimmung			2	1	VL, Ü	H (33 %)	Teilnahme an den Ü		
Grünlandvegetation, Standort und Management	<ul style="list-style-type: none"> – Vegetationskundliche Exkursionen zu Grünlandbeständen: Bestimmung und Interpretation von Grünlandvegetation, Ableitung von Handlungsempfehlungen 	WPM	6	4	S, GÜ, Exkursionen	mP (100%)	Teilnahme an Geländeübungen Anfertigung eines Protokolls	MN*6	

5. Fachsemester (Wintersemester)

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters	Inhalte	Status	ECTS	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Modulnote	
Naturschutz und Gewässerentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> – Ziele, Strategien, Leitbilder – Organisation und Struktur – Rechtliche u. a. Rahmenbedingungen – Schutz- und Nutzungsansprüche und -anforderungen – Instrumente, Maßnahmen – Fallbeispiele 	PM	8	6	VL, S, GÜ, Exk.	K (100 %)	R, Teilnahme an den GÜ	MN*8	
Projektarbeit und Bewertungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> – Theorie und Methodik der Projektarbeit – Bearbeitung einer praxisrelevanten Aufgabenstellung im Team 	PM	10	6		H (67 %) R (33 %)		MN*10	
Projektarbeit	<ul style="list-style-type: none"> – Analyse- und Bewertungsverfahren in der Landschaftsplanung 		8	4	VL, Ü, GÜ				
Bewertungsmethoden und Kommunikation in Gruppen	<ul style="list-style-type: none"> – Schutzgutbezogene Planungs- und Bewertungsansätze – Ökologische Risikoanalyse, Multikriterielle Entscheidungshilfeverfahren (MCDA) – Kooperative Planungsverfahren – SWOT-Analyse – Methodik der Leitbildentwicklung, Szenarien als Instrument für die gesellschaftliche Zielfindung – Ökosystemdienstleistungen und Nachhaltigkeitsbewertung 		2	2	VL, Ü				
Einführung in die Ökonomik der agrarischen Landnutzung	<ul style="list-style-type: none"> – Einführung in die Grundkonzepte der Ökonomik 	PM	6	6		K (100 %)		MN*6	
Volkswirtschaftslehre	<ul style="list-style-type: none"> – Wie Märkte funktionieren: Angebot, Nachfrage, Preisbildung, Handel, Elastizitäten und ihre Anwendungen 		3	3	VL, Ü		R, Teilnahme an der Exk.		
Einführung in die landwirtschaftliche Betriebslehre	<ul style="list-style-type: none"> – Wirtschaftspolitische Maßnahmen, Märkte und Wohlstand: Konsumenten, Produzenten und die Effizienz von Märkten; – Ökonomik des öffentlichen Sektors: Externalitäten, öffentliche Güter, gesellschaftliche Ressourcen 		3	3	VL, Ü				

<p><i>Einführung in die Agrar- und Umweltpolitik</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> – Besonderheiten, Ziele, Instrumente und Bewertung der Agrar- und Umweltpolitik – Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union – Politische Prozesse der Willensbildung inkl. Träger 	WPM	6	6	VL, S	mP (100 %)	R	MN*6	
<p><i>Globale Umweltsituation*</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> – Überblick zur Grundstruktur globaler Mensch-Umwelt-Beziehungen, Klassifikation globaler Umweltveränderungen, Haupttrends des globalen Wandels, Syndrom-Ansatz des WBGU, – Umwelt und Entwicklung: Überblick zu internationalen Umweltkonventionen (CCD, CBD, CITES, Bonner Konvention etc.), Beispiele aus der Entwicklungszusammenarbeit (Erfahrungsberichte) – Planspiel zu globalen Umweltabkommen 	WPM	4	3	S	H (33 %) R (67 %)	Teilnahme an der Blockveranstaltung	MN*4	
<p><i>Landwirtschaft und Ressourcenschutz</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen der Ökologie; Agrarökologie und Agrarökosysteme – Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft – Schutzgüter der Allgemeinheit und des Einzelnen – Betriebliches Umweltmanagement; Agrar-Öko-Audit – Natur-, Umwelt- und Ressourcenschutz: Begriffsbestimmung und Grundlagen 	WPM	6	4	VL, S, Exk.	H (67 %) R (33 %)		MN*6	
<p><i>Master Class Course Conference Renewable Energies</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> – Wechselwirkungen von Politik, Technik und Forschung mit der Wirtschaft, dem Tourismus und der globalen Situation zum Themenkomplex erneuerbare Energien – Aktuelle Situationsanalysen zum Thema Klimawandel, Klimaschutz und Energieversorgung – Interdisziplinäre Arbeit in Workshops 	WPM	6	3	VL, S, Exk.	mP (33,3 %), H (33,3 %), R (33,3 %)	H (3 Thesen pro Vortrag)	MN*6	

Moorkunde und Angewandte Limnologie*	<ul style="list-style-type: none"> – Ökosystem Moor – Geländemethoden zur Ist-Zustandsanalyse von Mooren und Bewertungsmethoden – Arbeit mit Entscheidungsunterstützungssystemen zur Ableitung von Managementmaßnahmen – Kenntnisse zu ökologischen Seentypen und deren ökol. Eigenschaften – Einbindung in den Gesamtlandschaftscharakter – Anwenden von Analysemethoden und der Ergebnisinterpretation 	WPM	6	4,5	VL, S, Exk., GÜ	2 R (je 25 %), 1 H nach Wahl Teilmodul 1 oder 2 (50 %)	Teilnahme an den GÜ	MN*6	
1: Moorkunde			3	2,5					
2: Angewandte Limnologie			3	2					
Recycling und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Kreislaufführung von Ressourcen – Gesetzliche Anforderungen aus dem Boden-, Wasser- und Kreislaufwirtschaftsrecht – Gefährdungen von Ressourcen durch Abfallverwertung – Regelungsinstrumente der Vorsorge und Ressourcenschonung – Methoden der Stoffstromanalyse 	WPM	4	3	VL, S, Exk.	R (25 %), H (75 %)	Teilnahme an der Exk.	MN*4	

6. Fachsemester (Sommersemester)

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen des 6. Fachsemesters	Inhalte	Status	ECTS	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Modulnote	
<i>Forschungsmethoden</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse und Fertigkeiten zur Gewinnung und statistischen Analyse von Daten – Planung und Durchführung von Datenerhebung und Datenauswertung – Beurteilung von Datenqualität – Arbeit mit Statistik-Software oder Datenbank-Software – Praktische Übungen im Kontext des Studiengangs/Studienschwerpunktes 	PM	4	2	Variiert in Abhängigkeit des gewählten Moduls	Variiert in Abhängigkeit des gewählten Moduls	Variiert in Abhängigkeit des gewählten Moduls	MN*4	
<i>Datenbankmanagement</i>						H (100 %)			
<i>Empirische Sozialforschung</i>						mP (100 %)			
<i>Statistik</i>						H (100 %)			
<i>Versuchswesen Pflanzenbau</i>						K (100 %)			
<i>Versuchswesen Tierhaltung</i>						mP (100 %)			
<i>ggf. weitere Angebote bei Bedarf</i>									
<i>Wissenschaftliches Abschlussprojekt</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Wissenschaftliche Bearbeitung einer praxisbezogenen Fragestellung aus dem Themenkreis Landschaftsnutzung und Naturschutz – Themenfindung, Themeneingrenzung, Zeitplanung, Verfassung eines Exposé – Recherche, Schreibprozess Bachelorarbeit, Umgang mit Schreibblockaden – Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse 	PM	14	2		Bachelorarbeit (85 %), mP (15 %)		MN*14	
<i>Bearbeitung des wissenschaftlichen Abschlussprojekts</i>			12	0	P				
<i>Begleitseminar Bachelorarbeit</i>			1,5	1,5	S				
<i>Fachkolloquium</i>			0,5	0,5	S				
<i>Bildung für nachhaltige Entwicklung**</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen einer Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung – Didaktik – Erstellung Bildungskonzept – Lernorte einer BNE – Interpretation 	WPM	6	4		H (100 %)		MN*6	
<i>Einführung in eine Bildung für nachhaltige Entwicklung</i>			3	2	S, Exk.				
<i>Non-formale Umweltbildung in Schutzgebieten</i>			3	2	S, Exk.				
<i>Geländepraktikum*</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Grundeinsichten in die spezifische Problemlage ausgewählter (Groß-)Schutzgebiete im Spannungsfeld zwischen Naturraumpotentialen – Naturschutz – Regionalentwicklung – Schutzziele und – konzeptionen sowie deren Erfolg bzw. die damit verbundenen Probleme – Optional Beteiligung an praktischen landschaftspflegerischen Maßnahmen 	WPM	4	3	Exk., GÜ	H (100 %)	Teilnahme an den GÜ	MN*4	

	–								
Ökologische Bienenhaltung	<ul style="list-style-type: none"> – Biologisch-ökologische Grundlagen zu Honig- und Wildbienen – Allgemeine Honigbienenkunde – Praktische ökologische Bienenhaltung – Laborübungen an Bienen- und Antagonistenpräparaten – Geländeübungen am Lehrbienenstand 	WPM	6	4	VL, Exk., GÜ, LÜ	mP (100 %)	H, Teilnahme an den VL	MN*6	
Schutzgebietsbetreuung**	<ul style="list-style-type: none"> – Geschichte der Schutzgebietsbetreuung als Berufsfeld – Aufgaben, Anforderungen und Kompetenzen der Naturwacht im internationalen und nationalen Kontext – Monitoring im Naturschutz – Konflikttraining und Gesprächsführung – Mediation – Konzeption von Besuchereinrichtungen 	WPM	6	5	VL, S, Exk., GÜ	H (75 %), R (25 %)	Teilnahme an den GÜ	MN*6	
Sommerschule Landschaftskommunikation*	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen der Landschaftskommunikation – Landschaftliche Grundlagen des jährlich wechselnden Landschaftsraumes – Akteursbefragungen, Fotodokumentationen, Recherche – Inhaltliche und methodische Auswertung – Erarbeitung und Präsentation szenischer Lösungen 	WPM	4	3	P	ES	Teilnahme an den LV		
Spezielle Gewässerpflege und -entwicklung*	<ul style="list-style-type: none"> – Redynamisierung Fließgewässer, Auen – Fließgewässerentwicklung – EU-WRRL – Dynamik, Retention, Vielfalt – Angepasste Nutzung 	WPM	4	3	VL, S, GÜ, Exk.	H (100 %)	Teilnahme an der GÜ	MN*4	
Vertiefung Landnutzung	– Abhängig von der Modulbeschreibung des gewählten Moduls	WPM	6	Abhängig von der Modulbeschreibung des gewählten Moduls				MN*6	

Abkürzungen

Status	Lehrform	Prüfungsleistung	Sonstiges
<i>PM - Pflichtmodul</i> <i>WPM - Wahlpflichtmodul</i>	<i>VL – Vorlesung</i> <i>S – Seminar</i> <i>Ü – Übung</i> <i>GÜ – Geländeübung</i> <i>LÜ – Laborübung</i> <i>Exk. – Exkursion</i> <i>P – Betreute Projektarbeit</i>	<i>K- Klausur</i> <i>mP – Mündliche Prüfung</i> <i>ES – Erfolgsschein für praktische Studienabschnitte</i> <i>H – schriftliche Hausarbeit</i> <i>R- Referat</i>	<i>LV – Lehrveranstaltung</i> <i>MN – Modulnote</i>

* für die Studierenden der Vertiefungsrichtung Schutzgebietsbetreuung empfohlene Wahlpflichtmodule

** Pflichtmodul für die Studierenden der Vertiefungsrichtung Schutzgebietsbetreuung

Anlage 2a

zur Studien- und Prüfungsordnung Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz B. Sc.
gültig ab Wintersemester 2017/18

Als Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz B. Sc. werden folgende **anerkannte Berufsabschlüsse für beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen** ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung gemäß BbgHG vom 28.04.2014 § 9 (2) 11 anerkannt:

- Landwirt*in
- Tierwirt*in
- Forstwirt*in
- Fischwirt*in
- Gärtner*in
- Florist*in
- Revierjäger*in
- Winzer*in
- Wasserbauer*in
- Kulturbautechniker*in
- Vermessungstechniker*in
- Biologie-technische*r Laborant*in
- Chemie-technische*r Laborant*in
- Landwirtschaftlich-technische*r Laborant*in
- Landwirtschaftlich-technische*r Assistent*in
- Biologisch-technische*r Assistent*in
- Chemisch-technische*r Assistent*in
- Physikalisch-technische*r Assistent*in
- Umweltschutz-technische*r Assistent*in
- Umwelttechniker*in
- staatlich geprüfte*r Techniker*in für Umwelt/Landschaft
- Ver- und Entsorger*in

Weitere einschlägige Berufsabschlüsse können auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die Studiengangsleitung anerkannt werden.

Anlage 2 b

Sonderkonditionen für die Anerkennung der Fortbildung „Geprüfte*r Natur- und Landschaftspfleger*in“ (GNL) als Eingangsvoraussetzung für das Studium „Landschaftsnutzung und Naturschutz“ (LN) – Vertiefungsrichtung Schutzgebietsbetreuung an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

- 1) Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung wird bei einem Abschluss des GNL mit einer Durchschnittsnote besser als 2,5 und einer einjährigen Berufspraxis im Bereich der Schutzgebietsbetreuung oder nahverwandten Bereichen wie in der Naturwacht, Naturschutzwacht, Mitarbeiter von Großschutzgebietsverwaltungen, Ranger eine Teilnahme an der Vertiefungsrichtung Schutzgebietsbetreuung im Bachelor Landschaftsnutzung und Naturschutz ermöglicht.
- 2) In diesem Fall werden Leistungen aus der GNL-Ausbildung bis zu einem Umfang von 90 ECTS angerechnet.
- 3) Für alle angerechneten Module wird die Durchschnittsnote des GNL-Abschlusses gesetzt.
- 4) Folgende Module des LN-Bachelors können beispielsweise für GNL-Zertifikatsinhaber*innen angerechnet werden:

Modulname	ECTS
Abiotische Landschaftskomponenten	6
Biotische Landschaftskomponenten	6
Mit der Natur für den Menschen	2
Landschafts- und Raumplanung	6
Grundlagen der Ökologie	4
Standorts- und Vegetationskunde	8
Tierökologie	6
Kulturlandschaft	6
Praxisphase	24
Landnutzung	6
Angewandte Ökologie	4

Die genaue Festlegung der zu absolvierenden Module erfolgt mit der Immatrikulation in Einzelfallprüfung unter Einbeziehung bereits nachgewiesener erworbener Kompetenzen der Bewerber*in. Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss auf Vorlage des/der Modulverantwortlichen des Moduls Schutzgebietsbetreuung und umfasst einen Zeitplan zum Ablauf des konkreten Studiums.

- 5) Die Zulassung erfolgt in das 3. Studiensemester soweit freie Studienplätze zur Verfügung stehen. Die über diesen Weg immatrikulierten Studierenden werden nicht in die für die Vertiefung festgelegte Zulassungszahl von 15 Teilnehmern eingerechnet.

Anlage 3

zur Studien- und Prüfungsordnung Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz (B. Sc.)
gültig ab Wintersemester 2017/18

Satzung zur Auswahl der Zulassung zur Vertiefung „Schutzgebietsbetreuung“ im Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz (B. Sc.)

- (1) Als notwendige Eingangsvoraussetzungen für die Bewerbung um Teilnahme an der Vertiefung „Schutzgebietsbetreuung“ werden definiert:
 - a) Studium am Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz an der HNE Eberswalde im 2. Studiensemester,
 - b) mindestens 24 erworbene Credits aus dem 1. Studiensemester,
 - c) ein Leistungsdurchschnitt basierend auf den erworbenen Credits von mindestens 2,5.
- (2) Die Bewerbung erfolgt mit dem unten angefügten Formblatt bis zum 01. Mai im zweiten Studiensemester bei dem/der Modulverantwortlichen des WPM Schutzgebietsbetreuung.
- (3) Wenn mehr als 15 Bewerber*innen diese Anforderungen erfüllen, werden sie zu einem Auswahlgespräch geladen. Dieses Gespräch findet bis zum 20. Mai im Sommersemester statt.
- (4) Die Einladung zum Bewerbungsgespräch erfolgt 14 Tage vor dem Gespräch.
- (5) Das im Auswahlgespräch erstellte Ranking der Bewerber*innen ist maßgebend für die Zulassung zur Vertiefung.
- (6) Zuständigkeiten

Die Studiengangsleitung bestellt die Mitglieder der Auswahlkommission zu Beginn des Sommersemesters. Diese organisiert selbständig die Auswahlgespräche. Mitglied der Auswahlkommission ist der/die Modulverantwortliche des Wahlpflichtmoduls Schutzgebietsbetreuung, eine weitere Person mit Prüfungsberechtigung am Fachbereich und optional ein/e Studierende/r aus einem höheren Fachsemester, der/die an der Vertiefung selbst teilnimmt.

Die Amtszeit der Auswahlkommission umfasst jeweils ein Vergabeverfahren.

- (7) Kriterien für das Auswahlgespräch

(1) Folgende Kriterien werden für die Führung des Gespräches zur Einschätzung und Bewertung des Rankings der Bewerberinnen und Bewerber herangezogen:

- (i) Gründe für die Entscheidung diese Vertiefung zu wählen,
- (ii) konkrete Vorstellungen vom eigenen beruflichen Einsatz,
- (iii) spezifische Vorkenntnisse für die Vertiefung,
- (iv) ehrenamtliches Engagement im Naturschutz oder andersartige Aktivitäten,
- (v) berufsbezogene Vorerfahrungen.

Die fünf genannten Kriterien werden in einer Skalierung von 1-5 für jede/n Bewerber*in bewertet.

(2) Neben der Bewertung der 5 Kriterien wird zu jedem Gespräch ein Beobachtungsbogen erstellt zu den Eignungsdimensionen:

- a) Form der sprachlichen Artikulation,
- b) soziale Kompetenz.

Auch hier erfolgt eine Bewertung in einer 5-stufigen Skalierung.

(8) Ranking der Bewerberinnen und Bewerber

Die Bewertung erfolgt durch Mittelwertbildung der individuellen Einschätzung der Mitglieder der Auswahlkommission für jedes Kriterium. Das abschließende Ranking der Bewerber*innen erfolgt durch Summierung aller sieben Bewertungen. Bei gleicher Summenzahl bei den Bewerbungen entscheidet das Los.

(9) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zeitgleich mit der ab dem WS 2017/18 gültigen SPO des Studiengangs Landschaftsnutzung und Naturschutz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2018. Für Bewerber*innen mit abgeschlossener Fortbildung zum GNL gelten separate Regelungen gemäß Anlage 2b.

Veröffentlicht am: 03.07.2017

Anlage

Bewerbung für die Vertiefungsrichtung SGB

Matrikel 20__

Name:	Matr.Nr.:
Vorname:	
geb. am:	in:

Eingangsvoraussetzungen:

Kreditzahl aus dem 1.Sem.: _____

Durchschnittsnote aus dem 1.Sem.: _____

Fragebogen zum Auswahlgespräch:

Schulische Laufbahn:

von	bis	Schulform, Schultyp	ggf. erreichter Abschluss

Fächer in der gymnasialen Oberstufe bzw. in vergleichbaren Schulstufen:

Leistungskurse:	

Durchschnittsnote in der Hochschulzugangsberechtigung:

Weitere Kurse, Arbeitsgemeinschaften etc.:

Besondere Interessen und Aktivitäten:

Besondere Fähigkeiten und Kenntnisse:

Englischsprachkenntnisse:
Sonstige:

DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diplomzusatzvorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelt. Zweck dieses Zusatzes ist die Bereitstellung von ausreichenden, unabhängigen Daten zur Verbesserung der internationalen Transparenz und der angemessenen akademischen und beruflichen Anerkennung von Qualifikationen (Diplome, Abschlüsse, Zeugnisse usw.). Der Zusatz soll eine Beschreibung über Art, Niveau, Kontext, Inhalt und Status des Studiengangs bieten, den die im Original-Befähigungsnachweis, dem der Zusatz beigefügt ist, genannte Person absolviert und erfolgreich abgeschlossen hat. Der Zusatz sollte keinerlei Werturteile, Aussagen über die Gleichwertigkeit mit anderen Qualifikationen oder Vorschläge bezüglich der Anerkennung enthalten. Zu allen acht Punkten sollten Angaben gemacht werden. Werden zu einem Punkt keine Angaben gemacht, sollte der Grund dafür ausgeführt werden.

1 Inhaber/Inhaberin der Qualifikation

1.1 Anrede, Vorname und Nachname

.....

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

.....

1.3 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

.....

2 Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

.....

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer des Studiengangs

.....

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verleiht

.....

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchführt

.....

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

.....

3 Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

.....

3.2 Regelstudienzeit

.....

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Bildungsstätte. Der Zugang durch eine berufliche Qualifikation, z.B. eine bestandene Meisterprüfung, ist ebenfalls möglich.

Weitere Details sind in der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz sowie in der zutreffenden Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) der Studiengänge der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde geregelt.

4

Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienart

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifizierungsprofil der Absolventinnen und Absolventen

Das Leitbild der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde richtet sich aus an den Zielstellungen Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit und leitet aus dieser Profilstellung als vorrangiges Ziel die nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum ab.

Der Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz B.Sc. orientiert sich an diesem Leitbild. Seine Absolventinnen und Absolventen betrachten Probleme ganzheitlich. Im Kern geht es ihnen um die Beziehung zwischen Mensch und Umwelt, Technik und Natur. Ihre zentrale Größe ist der Raum: wie der Mensch ihn formt und durch ihn geformt wird. Sie denken interdisziplinär. Das ist ihre Stärke.

Ziel des Studiums ist der wissenschaftlich fundierte Erwerb von theoretischen und praktischen Kenntnissen auf dem Gebiet des Landnutzungs- und Naturschutzmanagements. Die Studierenden erwerben durch integrierende Vermittlung aller relevanten Disziplinen der Geo-, Bio- und angewandten Landnutzungswissenschaften umfassende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Förderung nachhaltiger Landnutzung. Der Abschluss Bachelor of Science ist berufsqualifizierend. Die speziellen Studienziele sind verbunden mit der Vermittlung von:

- Fach- und Methodenkompetenz (Fachwissen unter besonderer Berücksichtigung wissenschaftlicher Methodenkenntnis)
- Entscheidungs- und Handlungskompetenz (Fähigkeiten zur Problemlösung)
- Sozialkompetenz (Kommunikations-, Motivations- und Konfliktfähigkeit).

Gleichzeitig werden die Absolvent*innen in die Lage versetzt, am Übergang zu einem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem mitzuwirken, das sich gemäß den ethischen Prinzipien der Nachhaltigkeit (inter- und intragenerationelle Gerechtigkeit, Angemessenheit und Dauerhaftigkeit) entwickelt. Mit ihrer Tätigkeit übernehmen sie zivilgesellschaftliche Verantwortung.

Übergeordnete Studienziele

Befähigungsziele im Sinne von Lernergebnisse

Module

Die Absolvent*innen sind in der Lage, Landschaften auf wissenschaftlicher Grundlage zu analysieren und zu bewerten.

Die Absolvent*innen besitzen anwendungsbezogenes landschaftskundliches und ökologisches Wissen. verfügen über anwendungsbereite Grundlagen wissenschaftlicher Arbeitsweise. verfügen über praktische Fertigkeiten und sicheren Umgang mit Labor- und Messgeräten für landschaftsanalytische Untersuchungen. können Biotop und Biodiversität erfassen und bewerten. können raumbezogene Daten erfassen, darstellen, analysieren und vernetzen. verfügen über Kenntnisse der Hauptnutzungsformen der Landschaft und Strategien zur Umsetzung von nachhaltigen Entwicklungsprozessen im historischen und aktuellen Kontext. haben die Fähigkeit zur integrativen und vernetzten Betrachtung von Landschaftskomponenten und zur Einschätzung von Entwicklungs- und Gefährdungspotenzialen.

Wissenschaftlich Arbeiten im Studium
Abiotische Landschaftskomponenten
Biotische Landschaftskomponenten
Standort- und Vegetationskunde
Landschaftsanalyse
Tierökologie
Landnutzung
Angewandte Landschaftsökologie
Landschaftsökologischer Beleg
Naturschutz und Gewässerentwicklung
Grundlagen der Ökologie
Physische Geographie
Kulturlandschaft
Bodenlandschaft und Stoffhaushalt
GIS+
Angewandte Ökologie
Spezielle Artenkenntnis Flora & Fauna
Geoökologie
Moorkunde
Spezielle Gewässerpflege und -entwicklung
Grünlandvegetation, Standort und Management

Die Absolvent*innen sind in der Lage, wirtschaftliche, rechtliche, politische und soziale Rahmenbedingungen der Landschaftsentwicklung zu erkennen und in der wissenschaftlichen Arbeit anzuwenden.

Die Absolvent*innen besitzen anwendungsbereites Wissen der wesentlichen Landnutzungsformen. verfügen über ein Verständnis der Prinzipien wirtschaftlichen Handelns. sind in unselbständiger wie selbständiger Berufstätigkeit befähigt, Rechtsnormen und Planungsverfahren in konkreten Landschaftsräumen anzuwenden. sind in der Lage, naturwissenschaftliche Entwicklungsziele mit wirtschaftlichen Erfordernissen und soziokulturellen Gegebenheiten zu verknüpfen.

Landschafts- und Raumplanung
Landnutzung
Landschaftsanalyse
Landschaftsökologischer Beleg
Naturschutz und Gewässerentwicklung
Einführung in die Ökonomik der agrarischen Landnutzung
Projektarbeit und Bewertungsverfahren
Kulturlandschaft
Globale Umweltsituation & Landnutzung
Agrar- und Umweltpolitik
Landwirtschaft und Ressourcenschutz

<p>Die Absolvent*innen sind in der Lage, auf der Basis von Analysen und Bewertungen von Landschaften nachhaltige Nutzungs-, Schutz- und Managementsysteme zu entwickeln, zu begleiten und zu kontrollieren.</p>	<p>Die Absolvent*innen besitzen die Fähigkeit zum analytischen, vernetzenden und konzeptionellen Denken.</p> <p>haben die Befähigung zum Erkennen von Analogien und Grundmustern.</p> <p>sind in der Lage, landschaftsbezogene Konfliktanalysen durchzuführen und Lösungsalternativen darzustellen.</p> <p>können grundlegende ökologische Erfordernisse und sozioökonomische Rahmenbedingungen identifizieren und bewerten.</p> <p>verfügen über anwendungsbereites Wissen im Umwelt-, Naturschutz- und Verwaltungsrecht einschließlich Planungshierarchien und –abfolgen.</p> <p>sind befähigt, Landschaftspflege- und Sanierungskonzepte unter Berücksichtigung von konkurrierenden Ansprüchen zu erarbeiten.</p> <p>besitzen die Fähigkeit zum Transfer erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten auf andere Naturräume und Nutzungssysteme.</p> <p>sind in der Lage, Indikatoren der Landschaftsentwicklung zu formulieren und anzuwenden.</p>	<p>Einführung in die nachhaltige Entwicklung</p> <p>Landschafts- und Raumplanung</p> <p>Landnutzung</p> <p>Landschaftsanalyse</p> <p>Angewandte Landschaftsökologie</p> <p>Naturschutz und Gewässerentwicklung</p> <p>Einführung in die Ökonomik der agrarischen Landnutzung</p> <p>Projektarbeit und Bewertungsverfahren</p> <p>Forschungsmethoden</p> <p>Kulturlandschaft</p> <p>Geoökologie</p> <p>Globale Umweltsituation & Landnutzung</p> <p>Recycling & Landschaft</p> <p>Moorkunde</p> <p>Agrar- und Umweltpolitik</p> <p>Landwirtschaft und Ressourcenschutz</p> <p>MCC Erneuerbare Energien</p> <p>Geländepraktikum</p> <p>Ökologische Bienenhaltung</p> <p>Schutzgebietsbetreuung</p> <p>Spezielle Gewässerpflege und -entwicklung</p> <p>Grünlandvegetation, Standort und Management</p>
<p>Die Absolvent*innen sind in der Lage, Werte, Anforderungen und Prozesse einer dauerhaft umweltgerechten Landnutzung in der Öffentlichkeit zu kommunizieren.</p>	<p>Die Absolvent*innen verfügen über interdisziplinäre Kenntnisse in natur-, wirtschafts-, sozial-, human- und geisteswissenschaftlichen Fachdisziplinen.</p> <p>können raumbezogene Nutzungs- und Schutzstrategien entwickeln, öffentlich präsentieren und diskutieren.</p> <p>besitzen die Fähigkeit zum partizipativen und integrativen Arbeiten mit verschiedenen Interessengruppen der Landnutzung.</p> <p>beherrschen den Einsatz von Moderations- und Kommunikationsinstrumenten zur zielorientierten Konfliktlösung.</p> <p>verfügen über die Fähigkeit zur Entwicklung von win-win-Strategien.</p>	<p>Einführung in die nachhaltige Entwicklung</p> <p>Landschafts- und Raumplanung</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit, Ökopsychologie, Ethik</p> <p>Projektarbeit und Bewertungsverfahren</p> <p>Praktisches Studiensemester</p> <p>Kulturlandschaft</p> <p>Bildung für Nachhaltige Entwicklung / Umweltbildung</p> <p>Sommerschule Landschaftskommunikation</p> <p>Landwirtschaft und Ressourcenschutz</p>

<p>Die Absolvent*innen sind in der Lage, Projekte in Gruppenarbeit zu bearbeiten.</p>	<p>Die Absolvent*innen verfügen über ein hohes Maß an Informationskompetenz. können effizient recherchieren und Informationen werten. sind in der Lage selbstgesteuert zu lernen und zu handeln. sind in der Lage, gemeinschaftlich Praxisprojekte zu leiten und zu organisieren. können analytisch denken. verfügen über ein ausgeprägtes Zeitmanagement. beherrschen die Anfertigung von Dokumentationen, Berichten und Präsentationen der Arbeitsgruppe. sind befähigt, gestellte Problematiken zu erkennen und zu werten. sind befähigt, Lösungen aufzuzeigen, zu diskutieren und in Varianten kritisch zu vergleichen.</p>	<p>Wissenschaftliches Arbeiten Landschaftsanalyse Öffentlichkeitsarbeit , Ökopsychologie, Ethik Projektarbeit und Bewertungsverfahren Forschungsmethoden Grundlagen der Ökologie Physische Geographie Kulturlandschaft GIS+ Angewandte Ökologie Spezielle Artenkenntnis Flora & Fauna Geoökologie Sommerschule Landschaftskommunikation Agrar- und Umweltpolitik MCC Erneuerbare Energien Geländepraktikum Bildung für Nachhaltige Entwicklung / Umweltbildung</p>
<p>Die Absolvent*innen sind in der Lage, eine komplexe Forschungsaufgabe zu lösen, die Ergebnisse angemessen darzustellen und auszuwerten sowie die Resultate zu verteidigen.</p>	<p>Die Absolvent*innen sind befähigt, eine Aufgabenstellung einzuordnen und abzugrenzen. beherrschen Methoden wissenschaftlicher Arbeit. sind befähigt, selbst gewonnene Ergebnisse angemessen zu beurteilen bzw. auszuwerten. sind in der Lage, aus den gewonnen Ergebnissen ein fundiertes Urteil abzugeben. sind in der Lage, Berichte zu schreiben. sind befähigt, die zusammengefassten Ergebnisse zu präsentieren. können Fachbeiträge fachlich beurteilen.</p>	<p>Wissenschaftlich Arbeiten im Studium Landschaftsökologischer Beleg Projektarbeit und Bewertungsverfahren Forschungsmethoden Wissenschaftliches Abschlussprojekt</p>

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Die Studierenden belegen während des Studiums Module mit einem Leistungsaufwand pro Semester von 30 ECTS-Leistungspunkten. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester, für den Abschluss des Studiums müssen die Studierenden in der Summe 180 ECTS-Leistungspunkte erreichen.

Pro Matrikel wird für eine begrenzte Anzahl Studierender die Schwerpunktsetzung Schutzgebietsbetreuung geöffnet. Die Auswahl erfolgt nach einem separat definierten Verfahren über die erbrachten Studienleistungen. Die teilnehmenden Studierenden müssen ihre Praktikumszeit in einer einschlägigen Praktikumsstelle absolvieren, müssen ausgewählte Wahlpflichtmodule belegen und sind angehalten ihre Bachelorarbeit zu einem Thema mit direktem Bezug zur Schwerpunktsetzung anzufertigen.

Erfolgreiche Teilnahme am Schwerpunkt Schutzgebietsbetreuung:

<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
--------------------------	----	--------------------------	------

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Das Notensystem entspricht den Standards des europäischen Systems zur Übertragung von Studienleistungen (ECTS).

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnittsnote, die sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule zusammensetzt. Die Leistungspunkte mit dem Prädikat „mit Erfolg“ werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

5 Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss im Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz berechtigt die Absolvent*innen zur Aufnahme eines Masterstudiums oder anderer Weiterbildungsoptionen.

5.2 Beruflicher Status

Der mit der Urkunde belegte Abschlussgrad Bachelor of Science berechtigt den Absolvent*innen, die rechtlich geschützte Berufsbezeichnung „Bachelor of Science“ (m/ w) zu führen.

6 Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Die Tradition der forstlichen Forschung und der wissenschaftlichen Lehre in Eberswalde besteht seit 1830.

6.2 Weitere Informationen

<http://www.hnee.de>

7 Zertifizierung

Das Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Originaldokumente:

Urkunde
Zeugnis
Transkript

Datum der Bescheinigung:

8

Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

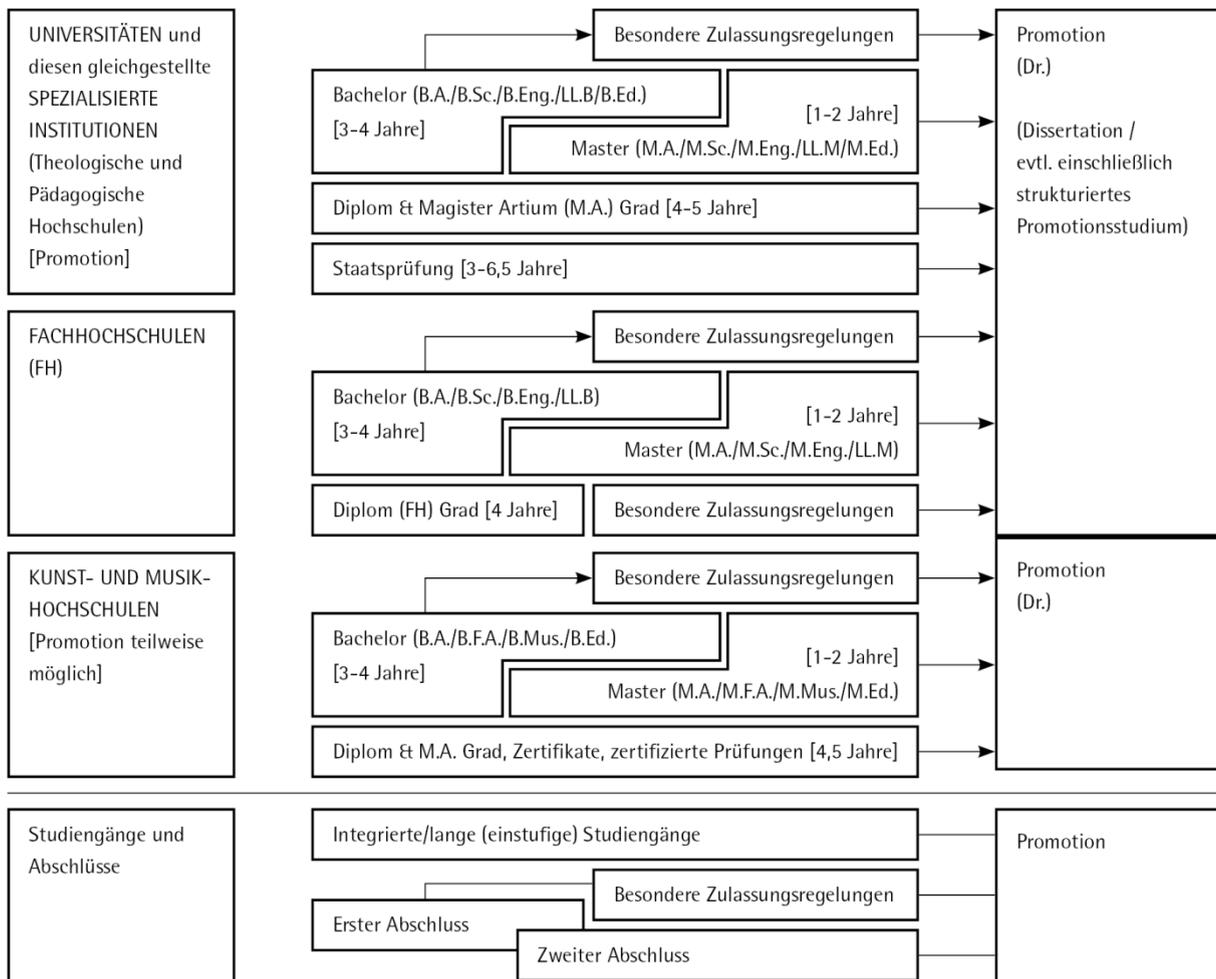
Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Die Tabelle gibt eine zusammenfassende Übersicht zu Institutionen, Studiengängen und Abschlüssen im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungs-orientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolvent*innen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber*innen eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
“Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst” als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stelle-der-laender.html>)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- “Hochschulkompass” der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger

Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

⁵ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR)

⁶ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁷ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05,

GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁸ Siehe Fußnote Nr. 7.

⁹ Siehe Fußnote Nr. 7.

¹⁰ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Anlage 5

zur Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Landschaftsnutzung und Naturschutz (B. Sc.)
gültig ab Wintersemester 2017/18

ORDNUNG für die PRAKTISCHE STUDIENPHASE (PrakO)

im Studiengang
Landschaftsnutzung und Naturschutz (B. Sc.)

vom 14.12.2016

gültig ab Wintersemester 2017/18

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt und spezifiziert, basierend auf der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Landschaftsnutzung und Naturschutz, die praktische Studienphase für Studierende des Bachelorstudiengangs Landschaftsnutzung und Naturschutz.

§ 2 Ziele und Inhalte

In der praktischen Studienphase sollen die Studierenden einen Einblick in die Aufgabenbereiche, Arbeitsweise und Arbeitsabläufe im umweltschutz- und naturschutzfachlichen Umfeld erhalten. Im Vordergrund steht die praktische Anwendung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die im bisherigen Studienverlauf erworben wurden. Hierzu sollen die Studierenden wissenschaftliche, konzeptionelle, planerische und praktische Arbeiten unter qualifizierter Anleitung durchführen und analysieren. Dazu gehören z. B.:

- Felderhebungen zu Boden, Wasser, Fauna, Flora u.a. studienrelevanten Kompartimenten,
- umweltplanerische Aufgaben, Erstellung von geeigneten Karten und Dokumenten mittels GIS,
- Analysen und Auswertungen von eigenen und vorhandenen Fachdaten,
- organisatorische Tätigkeiten, z.B. Vorbereitung von Fachtagen, Tagungen,
- Übernahme von Verwaltungsaufgaben,

Aufgaben im Umweltbildungsbereich, wie z.B. Durchführung von Führungen. Für die Vertiefungsrichtung Schutzgebietsbetreuung werden die Praktikumsinhalte weiter spezifiziert mit direktem inhaltlichem Bezug auf das Berufsbild der Schutzgebietsbetreuung. Die Tätigkeiten sind in einem Ausbildungsrahmenplan vor Beginn des Praktikums zusammen mit dem/der Praktikumsbetreuer/in der Praktikumsstelle festzuhalten (§ 6).

Die Verwendung erarbeiteter Daten für eine spätere Bachelor-Thesis ist möglich, sofern sie dort wie eine Literaturquelle verwendet werden.

§ 3 Dauer, Ausfallzeiten

Das praktische Studiensemester umfasst einen Zeitraum von 14 Wochen, in denen mindestens 70 Arbeitstage auf einem Praktikumsbetrieb gem. § 5 absolviert werden. Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit des Praktikumsbetriebes.

Eine Unterbrechung der praktischen Studienphase ist in zwingenden Fällen mit Zustimmung der Hochschule möglich. Über Ausfallzeiten von mehr als einer Woche ist die/der Praktikumsbeauftragte unverzüglich zu informieren. Ausfallzeiten sind in der Regel nachzuholen. Über Ausnahmen entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte.

§ 4 Anerkennung, Wiederholung

Am Ende der praktischen Studienphase stellt der/die Praktikumsbetreuer/in der Praktikumsstelle ein Zeugnis über die Tätigkeit aus (Anhang 3), das dem/der Praktikumsbeauftragten vorgelegt wird.

Auf Grundlage des Berichtes, des Zeugnisses sowie bei Vorliegen des Vertrages und Ausbildungsrahmenplans entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte über die erfolgreiche Anerkennung des praktischen Studiensemesters.

Wurde das Praktikumsziel nicht erreicht, kann die ganze oder teilweise Wiederholung verlangt werden. Wird die praktische Studienphase nach einmaliger Wiederholung als "nicht mit Erfolg durchgeführt" bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden.

§ 5 Praktikumsstellen

Die praktische Studienphase kann in einer Einrichtung des öffentlichen Dienstes, in einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung, einer Hochschule und/oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden. Die praktische Studienphase kann bei eigener Organisation und Finanzierung auch an einer ausländischen Praktikumsstelle, die den inhaltlichen Anforderungen entspricht, absolviert werden.

Mögliche Praktikumsstellen sind:

- Natur-/Umweltschutzbehörden einschließlich Schutzgebietsverwaltungen,
- Landwirtschafts-/Forstwirtschafts-/Wasserwirtschaftsbehörden,
- andere Behördenressorts mit umweltrelevanter Fragestellung (z.B. Umweltbildung, Planungsverfahren, Umweltrecht, Gesundheitswesen),
- privatwirtschaftliche Planungs-, Beratungs-, Gutachterbüros,
- Verbände mit umweltrelevanter Fragestellung,
- Firmen für Landschaftsbau und Landschaftspflege,
- Kultur- und Bildungseinrichtungen,

und andere nach thematischer Absprache.

Von der Praktikumsstelle ist eine/r Ausbildungsbeauftragter mit in der Regel abgeschlossener Hochschulausbildung einzusetzen.

Über Ausnahmen entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte auf Grundlage eines begründeten Antrags der/des Bewerberin/Bewerbers.

§ 6 Vertrag, Ausbildungsrahmenplan

Die Studierenden bewerben sich selbstständig um einen Praktikumsplatz. Die/Der Praktikumsbeauftragte ist, soweit erforderlich, bei der Vermittlung behilflich.

Vor Beginn der praktischen Studienphase schließen

- der/die Student/in,
- der/die Ausbildungsbeauftragte im Praktikumsbetrieb,
- die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) (vertreten durch den/die Praktikumsbeauftragte/n),

einen Vertrag über die praktische Studienphase (Anhang 1) ab. Der Vertrag, unterzeichnet von dem/der Student/in und der/dem Ausbildungsbeauftragten der Praktikumsstelle, wird vor Antritt des Praktikums bei der/dem Praktikumsbeauftragten vorgelegt.

Alternativ kann eigenverantwortlich ein Praktikantenvertrag zwischen Student/in und der Praktikumsstelle abgeschlossen werden, der der/dem Praktikumsbeauftragte/n des Fachbereichs vorzulegen ist. Eine rechtliche Prüfung des Vertrages bzw. Unterzeichnung durch die Hochschule erfolgt nicht. Bestehende Regelungen zu Rechten und Pflichten der Hochschule bleiben von der Genehmigung des Vertrages unberührt.

Zur Sicherung der Ziele der praktischen Studienphase gemäß § 2 ist eine Abstimmung der speziellen Praktikumsaufgaben der Studierenden mit der Praktikumsstelle erforderlich. Diese Abstimmung erfolgt durch Verhandlungen der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans (Anhang 2) und ihrer jeweiligen Zeitanteile mit dem/der Ausbildungsbeauftragten im Praktikumsbetrieb. Verantwortlich für die Verhandlung sind die Studierenden selbst. Der Ausbildungsrahmenplan ist Bestandteil des Vertrages.

§ 7 Status der Studierenden

Während der praktischen Studienphase bleiben die Studierenden Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Die Studierenden melden sich entsprechend der Immatrikulationsordnung innerhalb der von der Hochschule festgelegten Fristen für das Semester zurück, in dem die praktische Studienphase stattfindet.

Die Studierenden sind verpflichtet, den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen, sowie die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbes. Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften und die Schweigepflicht zu beachten.

§ 8 Verantwortung des Fachbereiches

Der Fachbereich beauftragt einen Professor/eine Professorin bzw. akademische/n Mitarbeiter/in, der/die für die allgemeine Durchführung der praktischen Studienphase für den Studiengang Bachelor Landschaftsnutzung Naturschutz verantwortlich ist. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören unter anderem die Koordinierung aller im Zusammenhang mit der praktischen Studienphase auftretenden Fragen, insbesondere der Abschluss der Verträge über die praktische Studienphase sowie die Anerkennung der erbrachten Leistungen. Der/Die Praktikumsbeauftragte wird durch den Fachbereichsrat bestätigt.

§ 9 Verbindliche Termine und Fristen

Die Fristen und Termine für die praktische Studienphase sind:

- Abgabe des mit der Praktikumsstelle abgestimmten und unterschriebenen Ausbildungsrahmenplanes frühestmöglich, spätestens jedoch bis zum 15. Juni.
- Abgabe des von dem bzw. der Ausbildungsbeauftragten der Praktikumsstelle und der/dem Studierenden unterzeichneten Vertrages bei der/dem Praktikumsbeauftragten bis 1. August
- Prüfung fristgemäß eingereichter Unterlagen (Ausbildungsrahmenplan, Praktikumsvertrag) durch den/die Praktikumsbeauftragte/n in der Regel innerhalb einer Bearbeitungszeit von zwei Wochen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung für die praktische Studienphase des Studiengangs Landschaftsnutzung und Naturschutz, Bachelor of Science tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals ab dem Wintersemester 2017/2018.

Prof. Dr. Jens Pape
Dekan des Fachbereiches Landschaftsnutzung und Naturschutz

Anhang

- Anhang 1: Vordruck Praktikumsvertrag
- Anhang 2: Vordruck Ausbildungsrahmenplan
- Anhang 3: Vordruck Zeugnis der Praktikumsstelle

Beschluss Fachbereichsrat LN: 14.12.2016
Genehmigt durch den Präsidenten: 11.05.2017
Veröffentlicht am: 03.07.2017

Anhang 1

zur Ordnung zur praktischen Studienphase (Praktikumsordnung - PrakO)
im Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz (B. Sc.)

**Vertrag über die praktische Studienphase
im Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz (B. Sc.)**

Vertrag über die Praxisphase im Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz (B. Sc.)

Contract for the Practical Study Semester

Hiermit schließen die das Praktikum anbietende Einrichtung (Praktikumsstelle),
Hereby, the organization providing the internship placement (Internship Host),

Name der Einrichtung

Name of Organization

Postanschrift

Postal Address

Land

Country

Verantwortliche/r

Representative

**Telefon-, Faxnummer
und E-Mailadresse**

*Phone and Fax Number
and E-Mail Address*

der/die Student/in (Praktikant/in)
the student of the University (Intern)

**Name des/der
Studenten/in**

Name of Student

Postanschrift

Postal Address

**Telefon-, Faxnummer
und E-Mailadresse**

*Phone and Fax Number
and E-Mail Address*

und die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH)
and the University of Applied Sciences of Eberswalde (University)

Fachbereich und Studiengang <i>Faculty and Program</i>	
Praktikumsbeauftragte/r <i>Internship Coordinator</i>	
Postanschrift <i>Postal Address</i>	Schicklerstr. 5, 16225 Eberswalde Germany
Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse <i>Phone and Fax Number and E-Mail Adress</i>	

einen Vertrag über die Durchführung des Praktikums (erstes / zweites praktisches Studiensemester)
agree on the internship (first / second practical study semester)

Kurzbeschreibung <i>Internship Title</i>	
Genauer Zeitraum <i>Exact Dates</i>	Von _____ bis _____ nur während regulärer Semestertermine: 1. März bis 31. August oder 1. September bis 28. Februar <i>only during regular semester scheduling from 1st March to 31st August or from 1st September to 28th February</i>
Wochenanzahl <i>Total Number of Weeks</i>	

unter den in den Paragraphen 1 bis 9 aufgeführten Bedingungen.
under the conditions specified in paragraphs 1 to 9.

§ 1 Pflichten der Vertragspartner/innen
§ 1 Responsibilities

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich zum/zur
- Angebot der oben beschriebene Praktikumsstelle und einer fachlichen Ausbildung und Betreuung unter Berücksichtigung der zutreffenden Ordnung über das praktische Studiensemester (Praktikumsordnung) der Hochschule
 - Bereitstellung einer Beschreibung des Praktikums inklusive der allgemeinen Rahmenbedingungen (Arbeits- Lebens- und Sicherheitsbedingungen) und Angabe des Aufgabenbereichs des/der Praktikanten/in; Bereitstellung der Informationen für den/die Praktikanten/in und die Hochschule vor Praktikumsbeginn
 - Ermöglichung der Teilnahme des/der Praktikanten/in an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen
 - Unterrichtung der Hochschule von Unregelmäßigkeiten während des Praktikums
 - Überprüfung und Bestätigung des Praktikumsberichts des/der Praktikanten/in und Ausstellung eines Praktikumszeugnisses mit Angaben zu Durchführung, Zeitraum, Tätigkeiten, Erfolg, persönliche Beurteilung sowie Fehlzeiten (z.B. im Krankheitsfall)

The Internship Host is responsible for

- *Providing the internship placement specified above and ensuring professional supervision and training in accordance to the relevant Internship Regulations of the University*
- *Providing a description of the internship including a specification of the internship framework conditions (working, living and safety conditions) and specifying student's responsibilities to the student and the University prior to the internship*
- *Enabling the Intern to participate in special training and teaching sessions of the University during the internship*
- *Informing the University of irregularities during the internship*
- *Reviewing and approving the student's Internship Report and preparing a formal Internship Certificate including information on the organization, timeframe, activities, overall success of the internship, personal performance and time of absence during the internship (e.g. illness)*

- (2) Der/die Praktikant/in verpflichtet sich zur

- Durchführung des oben beschriebenen Praktikums unter Einhaltung der regulären Arbeitszeiten
- Sorgfältige Ausführung aller übertragenen Aufgaben und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen
- Beschaffung von nach den gültigen Vorschriften erforderliche Arbeitssicherheitsausrüstung, falls diese nicht durch die Praktikumsstelle bereitgestellt wird sowie stets Verwendung dieser Sicherheitsausrüstung
- Nur arbeitsbezogenen Verwendung von Einrichtungen der Praktikumsstelle und Bewahrung von Stillschweigen über vertrauliche betriebs- und verwaltungsinterne Sachverhalte
- Unverzügliche Angabe von Fehlzeiten (z.B. im Krankheitsfall) bei der Praktikumsstelle und der Hochschule
- Erstellung eines Praktikumsberichts unter Berücksichtigung der Praktikumsordnung der Hochschule

The Intern is responsible for

- *Carrying out the internship as specified above and working regular hours*
- *Carrying out all work tasks and attending training sessions responsibly*
- *Acquiring and always using legally required work safety equipment if not provided by the internship host and always using this safety equipment*
- *Using facilities and equipment of the Internship Host strictly work-related and to keep sensitive internal information of the organization confidential*
- *Reporting any absence due to special circumstances (e.g. illness) to the Internship Host and the University immediately*
- *Preparing the Internship Report in accordance to the Internship Regulations of the University*

- (3) Die Hochschule verpflichtet sich zur

- Benennung eines/r Praktikumsbeauftragte/n
- Betreuung des/der Praktikanten/in unter Berücksichtigung der zutreffenden Praktikumsordnung der Hochschule

The University is responsible for

- *Nominating an Internship Coordinator*
- *Supervising the student in accordance to the relevant Internship Regulations of the University*

§ 2 Ausbildung und Betreuung
§ 2 Supervision and Training

Die Praktikumsstelle benennt einen verantwortlichen/e Praktikumsbetreuer/in:

The Internship Host assigns a staff member (address only if different from main address (e.g. field office))

Praktikumsbetreuer/in

Supervisor

Telefon-, Faxnummer
und E-Mailadresse

*Phone and Fax Number
and E-Mail Adress*

Der/die Praktikumsbetreuer/in ist verantwortlich für:

- Angebot fachlicher Ausbildung und Einweisung für alle Tätigkeiten des Praktikums unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitssicherheitsbestimmungen und allgemeinen Erfordernisse für die körperliche Unversehrtheit und Sicherheit des/der Praktikanten/in
- Regelmäßige Verfügbarkeit zur Besprechung fachlicher und persönlicher Aspekte des Praktikums

The Intern Supervisor is responsible for:

- *Providing professional instruction and training for all internship activities with special consideration of work safety requirements, general health and safety conditions (e.g. terrain, climate, diseases, wildlife, crime, political instability)*
- *Regularly being available to discuss the Intern's work and related personal issues*

Der/die Praktikumsbeauftragte der Hochschule verpflichtet sich zur:

- Vorbereitung, Betreuung und Unterstützung des/der Praktikanten/in vor, während und nach dem Praktikum

The Internship Coordinator of the University is responsible for:

- *Training, supervising and supporting the student prior, during and after the internship*

§ 3 Leistungen der Praktikumsstelle
§ 3 Services and Financial Support

Der/die Student/in hat keinen Rechtsanspruch auf monatliche Vergütung oder sonstige finanzielle Leistungen, aber die Praktikumsstelle kann bestimmte Leistungen für den/die Praktikanten/in bereitstellen (Zutreffendes bitte ankreuzen und näher bestimmen):

The Internship Host can offer certain services and financial support to the Intern but is not required to (check and specify if applicable):

Arbeitsausstattung <i>Work Equipment</i>	
Unterbringung <i>Accommodation</i>	
Verpflegung <i>Food supply</i>	
Einkommen <i>Salary</i>	
Transport <i>Transportation</i>	
Sonstiges <i>Other</i>	

§ 4 Unterbrechung des Praktikums
§ 4 Absence from Internship

Dem/der Studenten/in steht während des Praktikums kein Urlaubsanspruch zu. Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Im Fall einer längerfristigen Unterbrechung muss die Fehlzeit nachgeholt werden.

The internship does not include vacation time. For important personal reasons, the internship host can release the Intern from work for a short period of time. In the case of major time periods of absence, the internship needs to be extended.

§ 5 Versicherungsschutz
§ 5 Liability and Insurance Coverage

Bezüglich des Versicherungsschutzes im Praktikum gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Die Praktikumsstelle
 - Haftet dem/der Praktikanten/in nicht für Schäden, welche er/sie im Zusammenhang mit seiner/ihrer Tätigkeit im Verantwortungsbereich der Praktikumsstelle erleidet, soweit die Schäden nicht aus Pflichtverletzung der Praktikumsstelle resultieren
 - Kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung seitens des/der Praktikanten/in verlangen

The Internship Host

 - *Is liable for damage to the Intern only, if supervision took not place responsibly*
 - *Can request liability insurance coverage to be established for the student*
- (2) Der/die Praktikant/in
 - Kann für Tätigkeiten im Rahmen des Praktikums und evt. entstehende Schäden nur haftbar gemacht werden, wenn Fahrlässigkeit seitens des/der Praktikanten/in vorlag
 - Sollte bei einem Praktikum im Ausland, wie nachdrücklich von der Hochschule geraten, eine Krankenversicherungs- und Unfallversicherung abschließen, da ansonsten kein Versicherungsschutz besteht; bei einem Praktikum in der Bundesrepublik Deutschland bestehen der erforderliche Kranken- und der gesetzliche Unfallversicherungsschutz (7. Sozialgesetzbuch § 2 Abs. 1 Nr. 7); die Praktikumsstelle übermittelt im Schadensfall auch an die Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige

The Intern

- *Can only be held responsible for any work-related activity during the internship, if the internship activities were not carried out responsibly*
- *Should have health and accidental insurance for an internship abroad, as strongly recommended by the University, because otherwise no insurance coverage exists; for an internship in Germany the required health and the legal accidental insurance exists; in case of accident the Internship Host is required to inform the University of the accident*

(3) Die Hochschule

- Kann in keinem Fall für Tätigkeiten im Rahmen des Praktikums und evt. entstehende Schäden haftbar gemacht werden

The University

- *Cannot be held responsible for any work-related activity during the internship*

§ 6 Entschädigungsanspruch

§ 6 Financial Compensation

Die Praktikumsstelle kann weder gegenüber dem/der Praktikanten/in noch der Hochschule Anspruch auf Entschädigung für evtl. im Rahmen des Praktikums anfallende finanzielle Aufwendung geltend machen.

The Internship Host cannot claim any financial compensation from the Intern or the University concerning costs occurring during the internship.

§ 7 Vertragsausfertigung

§ 7 Contract Format

Der Praktikumsvertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragspartnern unterzeichnet. Alle drei Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung des Vertrags. Zusätzlich erhält das Praktikumsamt der Hochschule eine Kopie des Praktikumsvertrags. Der/die Praktikant/in ist dafür verantwortlich, die erforderlichen Dokumente jeder beteiligten Stelle vor Beginn des Praktikums zukommen zu lassen, da ansonsten die Anerkennung des praktischen Studiensemester entfallen kann.

The Internship Contract needs to be prepared and finalized in three copies with exactly matching content. All three parties receive one copy of the contract. In addition, The Internship Office of the University receives a copy of the original contract. The Intern is required to submit the documents to all parties prior to departure for the internship, because otherwise the practical study semester might not be formally recognized.

§ 8 Auflösung des Vertrags

§ 8 Cancellation of Contract

Der Praktikumsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

- Ohne Frist im Fall wesentlicher Gründe (z.B. im Krankheitsfall)
- Unter Wahrung einer Frist von vier Wochen im Fall sonstiger fachlicher Gründe (z.B. geänderte Zielsetzung für das Praktikum seitens des/der Praktikanten/in)

Die Kündigung des Praktikumsvertrags durch einen Vertragspartner muss schriftlich erfolgen und die Hochschule muss vorher konsultiert werden. Die Hochschule ist umgehend von der Kündigung des Praktikumsvertrags zu informieren.

The Internship Contract can be cancelled prior to completion:

- *Without any notice in the case of significant reasons (e.g. illness)*
- *With four weeks of notice in the case of minor professional reasons (e.g. realization of different internship objectives by the student)*

Giving notification of cancellation to the other party requires the consultation of the University prior to this procedure and needs to be in writing. The University needs to be informed of the cancellation of the contract immediately.

§ 9 Sonstiges
§ 9 Miscellaneous

Zwischen dem/der Praktikanten/in und der Geschäftsleitung oder dem/der Praktikumsbetreuer/in der Praktikumsstelle darf kein Verwandtschaftsverhältnis 1. oder 2. Grades bestehen. Ausnahmen müssen durch die Hochschule genehmigt werden.
There cannot be any kind of close kinship between the Intern and the Head or the Supervisor of the Internship Host organisation. Exceptions need be approved by the University.

Dieser Vertrag darf nur für in den Curricula der Hochschule vorgesehene Pflichtpraktika verwendet werden.
This contract can only be used for mandatory internships as specified in the Internship Regulations of the University.

Da die Gerichtssprache in der Bundesrepublik Deutschland Deutsch ist, gilt bei einer rechtlichen Interpretation dieses Vertrags ausschließlich die deutschsprachige Fassung.
Because the legal language in Germany is German, for legal interpretation of this contract only the German version applies.

Ort, Datum und Unterschrift Praktikumsstelle
Place, Date & Signature Internship Host

Ort, Datum und Unterschrift Praktikant/in
Place, Date & Signature Intern

Ort, Datum und Unterschrift Hochschule
Place, Date & Signature of University

Anhang 2

zur Ordnung zur praktischen Studienphase (Praktikumsordnung - PrakO)
im Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz (BSc)

**Vordruck Ausbildungsrahmenplan für das praktische Studiensemester
im Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz (BSc)**

Ausbildungsrahmenplan für die Praxisphase im Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz (B. Sc.)

Ausbildungsrahmenplan für die Praxisphase (vorzulegen mit dem Vertrag vor Praktikumsbeginn) für

Name des/der Studenten/in	
Praktikumszeitraum	

Der konkrete Praktikumsablauf der Studierenden ist zwischen Hochschule und Praktikumsbetrieb abzustimmen, um gegenseitige Missverständnisse auszuschließen und den Studierenden eine sinnvolle und lehrreiche Praxisphase zu gewährleisten. Als Orientierung für den Praktikumsbetrieb sind folgende inhaltliche Schwerpunkte zu sehen:

1. Einführung der Studierenden in:
 - Aufgabenspektrum des Praktikumsbetriebs
 - Organisation und Verwaltungsaufbau des Praktikumsbetriebs, gesetzliche Rahmenbedingungen
 - Aufgaben und Verantwortungsbereich der/des Ausbildungsbeauftragten
 - Konflikte, die im Geschäftsbereich des Praktikumsbetriebes auftreten
2. Einweisung in die konkreten Praktikumsstätigkeiten:
 - Einordnung der Aufgabe in den Gesamtrahmen der Arbeiten im Praktikumsbetrieb
 - Erläuterung des methodischen Herangehens einschließlich Hinweisen für eigenes Literaturstudium zur Einarbeitung
 - Praktische Anleitung und Betreuung
3. Ausführen praktischer Tätigkeiten
4. Informationsgespräche über und Hospitationen bei der Arbeit der/des Ausbildungsbeauftragten und/oder anderer Mitarbeiter/innen

Ziffer	Ausbildungsinhalte	Voraussichtlicher Tagesumfang
1.		
		Summe

Ort, Datum und Unterschrift Praktikumsstelle
Place, Date & Signature Internship Host

Ort, Datum und Unterschrift Praktikant/in
Place, Date & Signature Intern

Ort, Datum und Unterschrift Hochschule
Place, Date & Signature of University

Anhang 3

zur Ordnung zur praktischen Studienphase (Praktikumsordnung - PrakO)
im Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz (BSc)

Zeugnis des Praktikumsbetriebes

Zeugnis des Praktikumsbetriebes

Der/die Student/in

Name des/der
Studenten/in

Geburtsdatum

Geburtsort

des Studienganges „Landschaftsnutzung und Naturschutz“ der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde,
Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz hat in der Zeit vom

bis

ein Praktikum im

Name der Einrichtung

Postanschrift

innerhalb der Praxisphase mit Erfolg / ohne Erfolg abgeleistet und folgende Schwerpunkte kennen gelernt:

Beurteilung des Praktikanten bzw. der Praktikantin

(Wir bitten um eine kurze schriftliche Beurteilung des Praktikanten bzw. der Praktikantin bezüglich der Kriterien: Initiative, Einarbeitungs- und Organisationsfähigkeit, Selbständigkeit, Arbeitsorgfalt und -tempo, Umfang der Fachkenntnisse, Urteilsfähigkeit und Kontaktbereitschaft, Fähigkeit zur Teamarbeit)

Fehltage: _____ Tage krank
_____ Tage sonstiger Abwesenheit

Ort, Datum und Unterschrift Praktikumsstelle
Place, Date & Signature Internship Host

Ort, Datum und Unterschrift Praktikant/in
Place, Date & Signature Intern